

## FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT, PSYCHOLOGIE UND SPORTWISSENSCHAFT

Bearbeiterin: Gisela Wilsdorf-Selka, GeschZ.: V C 1  
Tel. 838 73531

Bearbeitung: Professor Dr. Peter Drewek  
Professor Dr. Gerhard de Haan

### Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der Magisterprüfung

#### Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 129) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft am 25. April 1996 folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Berufs- und Tätigkeitsfelder
- § 4 Studienziele
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Formen des Nachweises von Studienleistungen

#### II. Hauptfachstudium

- § 8 Studiengliederung
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Abschluß des Hauptstudiums

#### III. Nebenfachstudium

- § 12 Studiengliederung
- § 13 Grundstudium
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Abschluß des Hauptstudiums

#### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

##### § 2

#### Zulassungsvoraussetzung und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Studienberechtigung.
  - (2) Für das Fach Erziehungswissenschaft sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. In der Regel ist Englisch eine der beiden nachzuweisenden Fremdsprachen. Hiervon kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.
  - (3) Der Nachweis der Kenntnisse in den beiden Fremdsprachen kann erfolgen
    - a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluß des Unterrichts der entsprechenden Sprache in drei aufeinanderfolgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweilige Mindestnote 4 „ausreichend“),
    - b) durch die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, das einen Abschluß in der entsprechenden Sprache als Prüfungsfach mit der Mindestnote 4 „ausreichend“ bescheinigt  
oder
    - c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.
- Über die Anerkennung der im Abs. 2 geforderten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Der Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nach § 14 (2) Nr. 3. der Magisterprüfungsordnung zu führen.

##### § 3

#### Berufs- und Tätigkeitsfelder

- (1) Erziehungswissenschaft ist ein in Teilgebiete ausdifferenziertes geistes- und sozialwissenschaftliches Fach, das sich auf klassische wie neuartige Berufs- und Tätigkeitsfelder orientiert. Neben Erziehung und Hilfe, Unterricht und Beratung sind im Zuge des raschen Wandels einzelner gesellschaftlicher Teilbereiche weitere Tätigkeitsfelder getreten, die nicht unmittelbar an bestimmte Institutionen und Organisationen gebunden sind.
- (2) Die Berufs- und Tätigkeitsfelder sind auf folgende sich dynamisch entwickelnde Bereiche bezogen:
  1. Wissenschaft und Forschung inner- und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen
    - geistes- und sozialwissenschaftliche (Grundlagen-) Forschung in der Erziehungswissenschaft
    - anwendungsorientierte Forschung in der Erziehungswissenschaft
    - Erforschung der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Folgen von Erziehungs- und Sozialisationsprozessen
  2. Lehre und Beratung inner- und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen
    - erziehungswissenschaftliche Lehrtätigkeit im Hochschulwesen, in der Bildungsverwaltung, in Kirchen, Parteien, Verbänden und Institutionen freier Trägerschaft
    - Entwicklung klienten- und themenorientierter Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen
    - Fortbildung von Beschäftigten im Erziehungs- und Bildungswesen
    - Beratung bei der Personal- und Organisationsentwicklung

- Beratung bei der Durchführung empirischer Sozialforschung
- 3. Kultur- und Wissenspräsentation außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen
  - Entwicklung, Evaluierung und Anwendung neuer Modelle und Techniken für die Wissens- und Kulturpräsentation
  - Planung und Organisation im Bereich des Bildungsmanagements und der vermarktenden Bildungsarbeit
  - Unterstützung von Institutionen, Verbänden und Betrieben bei der Marktforschung und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Im Unterschied zum Magisterteilstudiengang orientiert sich das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Nebenfächern Psychologie und Soziologie vorwiegend an den Berufs- und Tätigkeitsfeldern der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung, der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit sowie der Kleinkindpädagogik.

#### § 4 Studienziele

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium soll dem Ziel einer breiten und fundierten Berufsqualifikation insbesondere für die in § 3 gekennzeichneten Berufs- und Tätigkeitsfelder dienen. Durch ein im Rahmen der Studienordnung eigenverantwortlich geplantes systematisches, berufs- und tätigkeitsfeldbezogenes Studium sollen die Studierenden befähigt werden, Aufgaben der Berufspraxis im jeweiligen Problemzusammenhang wissenschaftlich zu reflektieren und dem Erkenntnisstand entsprechend mit Hilfe erworbener Forschungs- und Problemlösungsstrategien zu bewältigen.

(2) Im einzelnen dient das Studium folgenden – im Hauptstudium teils individuell zu gewichtenden – Studienzielen:

- Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Formen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- Übersicht über die zentralen erziehungswissenschaftlichen und berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen Theorien und Forschungsergebnisse
- Übersicht über die klassischen Erziehungs- und Unterrichtsinstitutionen, ihre historischen Ausprägungen sowie berufs- und tätigkeitsfeldbezogene Innovationsprozesse
- Analyse und Beurteilung erziehungswissenschaftlicher Forschungsergebnisse unter berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen Gesichtspunkten
- Entwicklung psychosozialer Kompetenzen und Managementfähigkeiten zur Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen
- Grundkenntnisse des marktorientierten Einsatzes von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen
- Analyse und Konzeptionierung von technischen und methodischen Mitteln der Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen.

#### § 5 Studieninhalte

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt im Grund- und Hauptstudium folgende inhaltliche Bereiche:

1. Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen
  - Theorien von Erziehung, Bildung, Sozialisation und Theorien pädagogischen Handelns
  - Theorie und Epistemologie der Erziehungswissenschaft und ihrer Disziplinen in systematischer, historischer und interkultureller Sicht

2. Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation

- anthropologische, kulturelle und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation
- anthropologische, gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und interkultureller Sicht
- Lern- und Entwicklungsprozesse: individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag

3. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens

- Empirie/Statistik
- verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
- gesellschaftliche und kulturelle Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens

- (2) Qualifikationsschwerpunkte

Zu den unter Abs. 1 genannten inhaltlichen Bereichen treten für Hauptfachstudentinnen/Hauptfachstudenten im Hauptstudium die Qualifikationsschwerpunkte hinzu. Sie zielen auf die intensive Vermittlung zwischen wissenschaftlicher Reflexion und berufsvorbereitenden Anforderungen, die durch die aktive Einbeziehung der Studierenden in größere Entwicklungs- und Forschungsprojekte des Fachbereichs erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, zusätzlich an berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen Praktika teilzunehmen.

Die verschiedenen Qualifikationsschwerpunkte sind langfristig, aber nicht auf Dauer eingerichtet. Eine Aufstellung der vom Fachbereich empfohlenen Schwerpunkte ist dem Studienverlaufsplan beigelegt.

#### § 6 Studienorganisation

(1) Die Studieninhalte der Erziehungswissenschaft werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformen vermittelt:

- a) Vorlesungen dienen im Grund- und Hauptstudium der allgemeinen Einführung in die Erziehungswissenschaft und ihre Teilgebiete oder der jeweils am jüngsten Forschungsstand orientierten überblicksartigen Darstellung spezifischer Themenstellungen.
- b) Grundkurse vermitteln im Grundstudium die zentralen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft und ihre Entwicklung.
- c) Aufbaukurse führen im Hauptstudium die grundlegende Aneignung theorie- und methodenorientierter Themenstellungen innerhalb der Grundkurse auf einem gehobeneren Anforderungsniveau fort.
- d) Proseminare dienen im Grundstudium der Orientierung hinsichtlich einer themen- und problemspezifischen Spezialisierung.
- e) Hauptseminare vermitteln im Hauptstudium spezielles theoretisches Wissen und methodische Qualifikationen im Rahmen von themen- und problemspezifischen Spezialisierungen.
- f) Forschungsseminare dienen der berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen oder forschungsorientierten Spezialisierung.

(2) Studienbegleitende Seminare dienen der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im Bereich der Wissenschaftspropädeutik, der Studienorganisation und Prüfungsplanung sowie dem offenen Informations- und Gedanken-

austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Die studienbegleitenden Seminare bieten zugleich eine Orientierungshilfe bei der Wahl des Qualifikationsschwerpunkts nach § 5 (2).

### § 7

#### Formen des Nachweises von Studienleistungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird in der Regel durch Eintragung im Studienbuch nachgewiesen. Der Nachweis der Studienleistungen wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin bzw. dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung erteilt.
- (2) Studienleistungen werden in folgenden Formen nachgewiesen:
  - a) unbenotete Leistungsnachweise bestätigen neben der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung die Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Formen wissenschaftlichen Arbeitens aufgrund einer schriftlich erbrachten Einzelleistung (Referat, Klausur).
  - b) benotete Leistungsnachweise bestätigen auf der Grundlage der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung die Fähigkeit zur Darstellung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems unter Einbeziehung der üblichen Methoden und einschlägigen Literatur sowie die Fähigkeit zu wissenschaftsorientierter Urteilsbildung im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit.
- (3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 20% einer Lehrveranstaltung in einem Semester versäumt haben.

## II. Hauptfachstudium

### § 8

#### Studiengliederung

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt 34 SWS, das Hauptstudium 34 SWS; das Studium insgesamt umfaßt 68 SWS.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.
- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich des Verfahrens zu seinem Abschluß gem. § 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung in der Regel fünf Semester.

### § 9

#### Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt 14 Semesterwochenstunden (SWS) Pflichtveranstaltungen, 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 12 SWS Wahlveranstaltungen.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen umfassen
  - eine Veranstaltung zur Einführung in die Erziehungswissenschaft
  - jeweils drei Veranstaltungen aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ und „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“
- (3) Die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen
  - zwei Veranstaltungen im Umfang von je 4 SWS über „Empirie/Statistik“ oder
  - vier Veranstaltungen im Umfang von je 2 SWS aus dem Bereich „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“, davon zwei über „verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft“.
- (4) Im Umfang von 12 SWS können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.

Es wird ausdrücklich empfohlen, an einem studienbegleitenden Seminar nach § 6 (2) teilzunehmen.

(5) Im Grundstudium sind zwei benotete und zwei unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen. Die beiden benoteten Leistungsnachweise stammen aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ und „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“. Die beiden unbenoteten Leistungsnachweise stammen aus dem Wahlpflichtbereich.

(6) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt gem. § 13 b) der Magisterprüfungsordnung. Bei der schriftlichen Anmeldung zur Zwischenprüfung können gem. § 14 (2) Nr. 4. der Magisterprüfungsordnung ein oder mehrere Prüfer vorgeschlagen werden. Außerdem sind gem. § 14 (2) Nr. 5. und § 15 (1) der Magisterprüfungsordnung zwei Wahlgebiete aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ sowie „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ nach § 5 (1) vorzuschlagen. Die beiden Wahlgebiete müssen unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen gem. § 5 (1) entstammen.

### § 10

#### Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfaßt 8 Semesterwochenstunden (SWS) Pflichtveranstaltungen, 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 14 SWS Wahlveranstaltungen. Im Zentrum des Hauptstudiums stehen die examensvorbereitenden Wahlpflichtveranstaltungen der Qualifikationsschwerpunkte nach § 5 (2).

- (2) Die Pflichtveranstaltungen umfassen
  - jeweils eine Veranstaltung aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ und „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ (ohne Empirie/Statistik oder verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft)
  - eine Veranstaltung über Forschungsmethoden (Empirie/Statistik; verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft)
- (3) Die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen
  - vier Veranstaltungen aus einem der im Studienverlaufsplan aufgeführten Qualifikationsschwerpunkte nach § 5 (2)
  - zwei Veranstaltungen aus einem der Bereiche „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“, „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“

(4) Wahlveranstaltungen

Im Umfang von 14 SWS können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.

Es wird ausdrücklich empfohlen, an einem studienbegleitenden Seminar nach § 6 (2) teilzunehmen.

(5) Im Hauptstudium sind zwei benotete und zwei unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen. Einer der beiden benoteten Leistungsnachweise ist in Pflichtveranstaltungen gem. Abs. 2, der andere in dem Qualifikationsschwerpunkt gem. § 5 (2) zu erwerben. Von den beiden unbenoteten Leistungsnachweisen ist einer im Bereich der Wahlveranstaltungen, der andere innerhalb des Qualifikationsschwerpunkts zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Pflicht- und aus den Wahlveranstaltungen müssen unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (1) angehören.

### § 11 Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung gemäß der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die Nachweise über die Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 10. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung.

### III. Nebenfachstudium

#### § 12 Studiengliederung

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt 16 SWS, das Hauptstudium 16 SWS; das Studium umfaßt insgesamt 32 SWS.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.
- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich des Verfahrens zu seinem Abschluß gem. § 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung in der Regel fünf Semester.

#### § 13 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt 10 Semesterwochenstunden (SWS) Pflichtveranstaltungen und 6 SWS Wahlveranstaltungen.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen umfassen
  - eine Veranstaltung zur Einführung in die Erziehungswissenschaft
  - jeweils eine Veranstaltung aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ und „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“
  - Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“
- (3) Im Umfang von 6 SWS können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.
- (4) Im Grundstudium sind ein benoteter und ein unbenoteter Leistungsnachweis aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ und „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ zu erbringen. Der benotete Leistungsnachweis stammt wahlweise aus einem der drei Bereiche, der unbenotete Leistungsnachweis aus einem der beiden übrigen Bereiche.
- (5) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt gem. § 13 b) der Magisterprüfungsordnung. Bei der schriftlichen Anmeldung zur Zwischenprüfung können gem. § 14 (2) Nr. 4. der Magisterprüfungsordnung ein oder mehrere Prüfer vorgeschlagen werden. Außerdem sind gem. § 14 (2) Nr. 5. und § 15 (1) der Magisterprüfungsordnung zwei Wahlgebiete aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ sowie „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ nach § 5 (1) vorzuschlagen. Die beiden Wahlgebiete müssen unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen gem. § 5 (1) entstammen.

### § 14 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 6 Semesterwochenstunden (SWS) Pflichtveranstaltungen und 10 SWS Wahlveranstaltungen.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen umfassen jeweils eine Veranstaltung aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ und „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“.
- (3) Im Umfang von 10 Semesterwochenstunden können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.
- (4) Im Hauptstudium sind ein benoteter Leistungsnachweis aus den Pflichtveranstaltungen und ein unbenoteter Leistungsnachweis aus den Wahlveranstaltungen zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Pflicht- und aus den Wahlveranstaltungen müssen unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (1) angehören.

### § 15 Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium wird durch die Nebenfachprüfung im Rahmen der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Nebenfachprüfung sind die Nachweise über die Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 14. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung.

### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium in einem Teilstudiengang der Erziehungswissenschaft gem. § 1 an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können bis zum 30. April 2000 wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder der Studienordnung für den Diplom- und Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin vom 22. Januar 1976 (FU-Mitteilungen Nr. 5/1980 vom 2. Juni 1980) in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 durchführen wollen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ab 21. Januar 1992 das Studium gemäß Satz 1 aufgenommen haben, können bis zum 30. April 2001 wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder der Studienordnung für den Diplom- und Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin vom 22. Januar 1976 (FU-Mitteilungen Nr. 5/1980 vom 2. Juni 1980) durchführen wollen; das Hauptstudium richtet sich nach dieser Ordnung.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Empfohlener Studienverlaufsplan  
für das Hauptfachstudium im Teilstudiengang  
Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der  
Magisterprüfung gem. der Studienordnung  
vom 25. April 1996**

**Grundstudium: 34 SWS**

1. Pflichtveranstaltungen: 14 SWS

Einführung in die Erziehungswissenschaft (Vorlesung, 2 SWS)

3 Veranstaltungen aus dem Bereich „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ (Grundkurse oder Proseminare, 6 SWS)

3 Veranstaltungen aus dem Bereich „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (Grundkurse oder Proseminare, 6 SWS)  
**(2 benotete Leistungsnachweise aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ und „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“)**

2. Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

4 Veranstaltungen aus dem Bereich „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“, davon 2 über verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (Grundkurse oder Proseminare, 8 SWS)

oder

2 Veranstaltungen über Empirie/Statistik (Vorlesungen, 8 SWS)  
**(2 unbenotete Leistungsnachweise)**

3. Wahlveranstaltungen: Grundkurse oder Proseminare, 12 SWS

**Zwischenprüfung:**  
mündliche Prüfung (30 Minuten)

**Hauptstudium: 34 SWS**

1. Pflichtveranstaltungen: 8 SWS

1 Veranstaltung aus dem Bereich „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ (Aufbaukurs oder Hauptseminar, 2 SWS)

1 Veranstaltung aus dem Bereich „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (Aufbaukurs oder Hauptseminar, 2 SWS)

1 Veranstaltung aus dem Bereich „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ (ohne Empirie/Statistik bzw. verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft) (Hauptseminar, 2 SWS)

1 Veranstaltung über Empirie/Statistik bzw. verstehende Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (Vorlesung bzw. Hauptseminar, 2 SWS)  
**(1 benoteter Leistungsnachweis)**

2. Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

4 Veranstaltungen aus dem Qualifikationsschwerpunkt (Hauptseminare oder Forschungsseminare, 8 SWS)  
**(1 benoteter und 1 unbenoteter Leistungsnachweis)**

2 Veranstaltungen aus einem der Bereiche „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“, „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ (Aufbaukurse oder Hauptseminare, 4 SWS)

3. Wahlveranstaltungen: 14 SWS (Aufbaukurse, Hauptseminare oder Forschungsseminare)  
**(1 unbenoteter Leistungsnachweis)**

**Abschlußprüfung**  
Magisterarbeit  
Klausur  
mündliche Prüfung (60 Minuten)

Den Studierenden wird ausdrücklich empfohlen, studienbegleitende Seminare, Grund- und Aufbaukurse sowie Forschungsseminare zu besuchen.

**Aufstellung der empfohlenen Qualifikationsschwerpunkte  
(nur für Hauptfachstudentinnen und Hauptfachstudenten)**

1. Historische/Pädagogische Anthropologie
2. Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung
3. Sozialisation und Lernen
4. Bildungssoziologie und Bildungspolitik
5. Medienpädagogik und Medienforschung
6. Interkulturelle Erziehung und Entwicklungsarbeit
7. Erziehungswissenschaftliche Frauenforschung
8. Integrationspädagogische Ansätze in ausgewählten Berufs- und Tätigkeitsfeldern
9. Umweltbildung

**Studienverlaufsplan  
für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang  
Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß der  
Magisterprüfung gem. der Studienordnung  
vom 25. April 1996**

**Grundstudium (16 SWS)**

1. Pflichtveranstaltungen: 10 SWS

1 Veranstaltung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (Vorlesung, 2 SWS)

jeweils 1 Veranstaltung aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“ und „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (Grundkurse oder Proseminare, 4 SWS)  
Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ (Vorlesung, Grundkurse oder Proseminare, 4 SWS)  
**(1 benoteter Leistungsnachweis wahlweise aus einem der drei Bereiche, 1 unbenoteter Leistungsnachweis aus einem der beiden übrigen Bereiche)**

2. Wahlveranstaltungen: Grundkurse oder Proseminare, 6 SWS

**Zwischenprüfung**  
mündliche Prüfung (20 Minuten)

**Hauptstudium: 16 SWS****1. Pflichtveranstaltungen: 6 SWS**

jeweils 1 Veranstaltung aus den Bereichen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen“, „Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation“, „Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens“ (Aufbaukurse oder Hauptseminare, 6 SWS)  
**(1 benoteter Leistungsnachweis)**

**2. Wahlveranstaltungen: Aufbaukurse oder Hauptseminare, 10 SWS**

**(1 unbenoteter Leistungsnachweis)**

**Abschlußprüfung**

Klausur

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Den Studierenden wird ausdrücklich empfohlen, Grund- und Aufbaukurse zu besuchen.